

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit Dienststelle für innere Angelegenheiten

RUNDSCHREIBEN

BETREFFEND DEN VOLLZUG DES KANTONALEN RECHTS ÜBER DIE REGELUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PFARREIEN UND DEN EINWOHNERGEMEINDEN

I. Übernahme der Kultuskosten der Ortskirchen (Kosten der Pfarreien)

1. Grundsatz

Artikel 2 Abs. 4 der Kantonsverfassung (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991; GVKS, SGS/VS 180.1) sieht die subsidiäre obligatorische Übernahme der Kultuskosten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Pfarreien durch die Einwohnergemeinden vor.

2. Subsidiarität

Die subsidiäre Übernahme der Kultuskosten durch die Gemeinden hat zur Folge, dass diese Kosten an erster Stelle von den Pfarreien zu tragen sind.

Die Einwohnergemeinde schreitet nur dann ein, wenn die eigenen Mittel der Pfarreien zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht mehr ausreichen.

Somit müssen die Begriffe Eigenmittel und Kultusausgaben definiert und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinwesen (Einwohnergemeinden und Pfarreien) geregelt werden.

3. Abweichungen

Zunehmend schliessen die Gemeinden und die Pfarreien (oft in Bereichen) Vereinbarungen ab. Diese Vereinbarungen müssen von den zuständigen Behörden der anerkannten Kirchen genehmigt werden.

Artikel 5 Absatz 2 GVKS lässt Vereinbarungen zu:

- a) die vom materiellen Recht abweichen (Art. 6, 7 und 8 GVKS); in diesen Fällen müssen die Vereinbarungen von der Urversammlung genehmigt werden:
- b) die vom formellen Recht abweichen (Art. 9, 10 Abs. 1 und 2, und 11 GVKS); in diesen Fällen ist die Genehmigung der Urversammlung nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die lediglich Fragen betreffend die Darstellung und Prüfung des Voranschlages und der Rechnung regeln.

II. Eigenmittel und Kultuskosten

1. Eigenmittel

Artikel 6 GVKS zählt die verschiedenen Einnahmen auf, die als eigene Mittel der Pfarreien gelten.

Alle Einkünfte und Einnahmen der Pfarreien werden grundsätzlich als eigene Mittel betrachtet.

Hingegen gelten Spenden, die einem bestimmten Zweck gewidmet sind, nicht als Eigenmittel der Pfarrei: Zu diesen gehören beispielsweise die Kirchenopfer, die zur Deckung der Bau- oder Renovationskosten einer Kirche bestimmt sind, da hier die Beteiligung der Gemeinden nicht obligatorisch ist (Art. 7 Abs. 3 GVKS) sowie die Kirchenopfer, die von den Kirchenbehörden angeordnet und einem bestimmten Zweck gewidmet sind. Dasselbe gilt für Gaben, die vom Schenker ausdrücklich zur Deckung von Ausgaben gespendet werden, die mit den Kultuskosten in keinem Zusammenhang stehen.

2. Kultusausgaben

Artikel 7 GVKS präzisiert, was unter Kultusausgaben zu verstehen ist. Er zählt die als solche zu betrachtenden Ausgaben auf:

- a) die Personalkosten gemäss Art. 8 GVKS;
- die Kosten von Unterhalt und Betrieb der Gebäude und oder Gebäudeteile, die ortskirchlichen Zwecken dienen, wie Kirchen, Kapellen, Pfarrei-, Kaplaneiund Rektoratshäuser, Pfarreisäle usw.;
- c) die Kosten zur Anschaffung und zum Unterhalt von Kultgegenständen sowie von Mobiliar und Einrichtungen, die Zwecken der Pfarrei dienen;
- d) die übrigen ortskirchlichen Seelsorgeauslagen.

Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Beitrag an den Bau und die Restaurierung von Gebäuden, die ortskirchlichen Zwecken dienen, sowie an die Anschaffung von wichtigen Kultgegenständen sprechen.

Schliesslich regelt Art. 7 Abs. 4 GVKS das Vorgehen bei Ausgaben für ortskirchliche Aufgaben, für die auf regionaler Ebene erfüllt werden. Er setzt ebenfalls die Aufteilung dieser Ausgaben unter die betroffenen Gemeinwesen fest (Art. 12 Abs. 1 und 3 GVKS).

3. Personalkosten

Unter den Kultusausgaben der Pfarreien nehmen die Personalkosten eine bedeutende Stellung ein.

a) Im Allgemeinen

Der Gesetzgeber wollte nicht die Gehälter sämtlicher Personen, die in den Pfarreien Dienstleistungen erbringen, festsetzen. Einzig die Geistlichen sowie

Seite 2 von 6

die Laien, welche mit Seelsorgeaufgaben beauftragt und entsprechend ausgebildet sind, bilden Gegenstand einer gesetzlichen Regelung (Art. 8 Abs. 4 GVKS).

Die Gehälter des übrigen Personals (Hilfspersonal: Sekretär, Organist, Sakristan, Abwart) werden in einem zwischen den Pfarreien und den Stelleninhabern abzuschliessenden Vertrag geregelt, wobei die Einwohnergemeinden im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung über ein Einsichts- und ein Einspruchsrecht verfügen (Art. 10 Abs. 2 GVKS).

Ferner muss hervorgehoben werden, dass Leistungen, die ihrer Natur oder ihrer geringen Bedeutung wegen von der Freigebigkeit abhängen, nicht berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 2 GVKS).

b) Gehälter der mit Seelsorgeaufgaben betrauten Geistlichen und Laien

Die Gehälter der vollamtlichen Geistlichen und der Laien, die mit Seelsorgeraufgaben betraut und im Besitze eines Theologiediploms oder einer gleichwertigen Ausbildung sind, werden auf der Basis der Jahresbesoldung eines Primarlehrers berechnet (Art. 3 Ausführungsreglement zum GVKS vom 7. Juli 1993; AR, SGS/VS 180.100).

Artikel 4 des Ausführungsreglements (AR) bestimmt, dass:

"die Löhne den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich inbezug auf Reallohnerhöhungen, Teuerung und die auf die zehn Jahre begrenzten Erfahrungsanteile sowie andere Sozialzulagen (Haushaltungs- und Kinderzulagen) unterliegen."

Die Gemeinderäte sind jedoch befugt, höchstens die Hälfte der auf die Erfahrungsanteile zurückzuführenden Erhöhungen als Kultuskosten im Sinn von Art. 7 und 8 GVKS anzurechnen.

Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge erbrachten Dienstjahre bleiben bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsplatzes den Beteiligten erhalten.

Vom Gehalt abzuziehen sind die Naturalleistungen jeglicher Art sowie die regelmässigen Nebeneinkünfte aus Lehr- oder sonstiger Tätigkeit (Art. 8 Abs. 3 GVKS).

Das Gehalt kann um den Betrag der Rente der AHV und der Vorsorgeeinrichtung herabgesetzt werden. Bleibt der Versicherte nach dem 65. Altersjahr im Amt, so muss er das Total der Beiträge bis zu dem von den Statuten der Vorsorgeeinrichtungen festgesetzten Alter übernehmen (Art. 9 Abs. 1 und 2 AR).

c) Vorsorgeeinrichtungen

Hingewiesen sei darauf, dass das Gesetz und das Reglement klar bestimmen, dass die Pfarreien Arbeitgeber sind. Es ist daher deren Aufgabe, die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge, die gemäss den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen berechnet werden, sicherzustellen.

d) Ferien

Artikel 12 AR sieht die Übernahme der Kosten der Stellvertretung bei Ferien des Pfarreigeistlichen durch den Arbeitgeber, das heisst der Pfarrei, vor. Stellvertretungen bei Aushilfen für Präsenz und Sakramentspendung geben keinen Anspruch auf volles Gehalt. Diese Stellvertretungsentschädigungen werden gemäss den vom Staatsrat genehmigten Weisungen des bischöflichen Ordinariats bzw. des Synodalrats festgesetzt (Art. 12 AR). Die Gemeinden und die Pfarreien sind darüber informiert.

e) Krankheit, Unfall oder obligatorischer Dienst

Es gelten die für die Beamten der kantonalen Verwaltung massgebenden Bestimmungen (Art. 13 AR).

f) Reiseentschädigung und andere Betriebskosten

Diese Kosten werden einvernehmlich zwischen den Gemeinden und den Pfarreien festgesetzt. Es kann auch ein Pauschalsystem vorgesehen werden (Art. 14 AR).

g) Tabelle der Besoldung und der Sozialleistungen

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzverwaltung erstellt das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit jährlich zuhanden der Pfarreien die zur Berechnung der Besoldung und der Sozialleistungen notwendigen Tabellen (Art. 11 AR). Diese Tabellen müssen obligatorisch angewendet werden.

h) Wohnung

Die Pfarreien stellen dem Pfarreigeistlichen eine angemessene Wohnung zur Verfügung. Die zu ihrem tatsächlichen Wert geschätzte Miete sowie die üblichen Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Pfarreigeistlichen (Art. 6 Abs. 1 und 2 AR).

Empfehlung:

Handelt es sich um eine Dienstwohnung, so ist die Miete in dem Umfang herabzusetzen, als Zimmer ausschliesslicher für die Bedürfnisse der Pfarrei benützt werden.

III. <u>Formalrechtliche Beziehungen zwischen den Gemeinden und den</u> Pfarreien

Die Verpflichtung zur subsidiären Übernahme der Kultuskosten bringt mit sich, dass die Gemeinden Anspruch auf Einsichtnahme in die Buchhaltung der Pfarreien haben.

Das Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat regelte dieses Recht der Einwohnergemeinden durch:

- 1. die Verpflichtung der Pfarreien zur Führung einer Buchhaltung und Erstellung eines Voranschlags (Art. 9 GVKS), wobei das Departement einen Kontenplan vorschreiben kann (Art. 16 AR);
- 2. die Verpflichtung der Pfarreien, den Einwohnergemeinden zuzustellen:
 - -- vor dem 30. September den Entwurf des Voranschlag (Art. 15 Abs. 1 AR),
 - -- vor dem 30. März die Rechnung des vergangenen Rechnungsjahres (Art. 15 Abs. 1 AR);
- 3. die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, die Rechnung und den Voranschlag zu überprüfen und darüber innert 30 Tagen zu befinden, andernfalls diese Dokumente als genehmigt gelten (Art. 15 Abs. 2 AR);
- 4. die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, auf den Saldo der im Voranschlag enthaltenen Ertrags- und Aufwandposten monatliche Akontozahlungen zu leisten (Art. 11 Abs. 1 GVKS);
- 5. die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, eine interkommunale Kommission zu bezeichnen, welche zuständig ist, die Voranschläge und die Rechnungen zu bereinigen, sofern sich eine Pfarrei auf das Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden erstreckt (Art. 12 Abs. 1 GVKS), wobei der Präfekt des Bezirkes seine guten Dienste zur Konstituierung einer solchen Kommission zur Verfügung stellt (Art. 19 AR).

Erinnert sei daran, dass:

- 1. die formellen Verpflichtungen der Gemeinden und Pfarreien auch mittels Vereinbarungen geregelt werden können (Art. 5 Abs. 2 GVKS);
- 2. Streitigkeiten, die zwischen den Pfarreien und den Gemeinden entstehen, an die kantonale paritätische Kommission weitergezogen werden können (Art. 18 GVKS).

IV. Finanzierung der kommunalen Beiträge

Die Einwohnergemeinden können die den Pfarreien geschuldeten Beiträge finanzieren, indem sie:

- die kommunale Beteiligung im jährlichen Voranschlag festsetzen;

ein Reglement erlassen, das sie zur Erhebung einer Kultussteuer ermächtigt, um den kommunalen Anteil, der den Pfarreien zu überweisen ist, ganz oder teilweise zu finanzieren. In beiden Fällen müssen die Gemeinden ein Verfahren zur Reduktion der allgemeinen Steuer oder zur Befreiung von der Kultussteuer für die steuerpflichtigen Nichtmitglieder einer anerkannten Kirche vorsehen (Art. 13 und 14 GVKS).

Die Reduktion der ordentlichen Steuer erfolgt nur auf schriftliches Gesuch des Steuerpflichtigen hin. Was die Kultussteuer angeht, muss das Verfahren zur Steuerbefreiung im kommunalen Reglement geregelt werden.

V. Verzeichnis der Angehörigen

Die Aufteilung der interkommunalen Beiträge oder jene zwischen den anerkannten Kirchen sowie die Verfahren zur Befreiung oder Reduzierung von Steuern verpflichtet die Gemeinden (Einwohnerkontrolle), ein Verzeichnis der Angehörigen von beiden der anerkannten Kirchen zu führen. Diese Verzeichnisse dürfen nicht für andere Zwecke dienen. Sie müssen so erstellt und bearbeitet werden, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist (Art. 15 GVKS).

Die kantonale Datenschutzkommission kann für die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen konsultiert werden.

Die Einwohnergemeinden teilen jedoch den Pfarreien den Zu- und Wegzug aller Personen mit, die ihre Religionszugehörigkeit erklärt und die Bekanntgabe dieser Mitteilung an die betreffende Pfarrei ausdrücklich bewilligt haben (Art. 15 Abs. 3 GVKS).

VI. Ernennungen

Die anerkannten Kirchen entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innerhalb der Schranken des öffentlichen Rechts autonom über ihre Organisation und Verwaltung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 GVKS). Demzufolge liegen alle Ernennungen in der ausschliesslich Verantwortlichkeit der Kirchen.

VII. Zusätzliche Informationen

Falls Sie weitere Informationen bezüglich der Besoldung des Pfarreiklerus benötigen, bitten wir Sie, mit der Sektion Gehälter der kantonalen Finanzverwaltung, oder für juristische Fragen mit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit Verbindung aufzunehmen.

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit Dienststelle für Innere Angelegenheiten

Sitten, im April 2007